

RS Vwgh 2008/1/29 2005/11/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/10/0225 E 9. Juli 1990 RS 4 (hier ohne den Klammerausdruck am Ende)

Stammrechtssatz

Es kommt auf den normativen Inhalt des bescheidmäßigen Abspruches des rechtskräftig gewordenen Vorbescheides an. Hat eine Behörde unter mehreren Versagungsgründen einen gewählt, auf den sie ihre Entscheidung stützt, und steht eben dieser Versagungsgrund auch der positiven Erledigung eines neuerlichen Antrages entgegen, dann ist dieser wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (hier: § 1 Abs 1 AMG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005110102.X01

Im RIS seit

15.05.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at